

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Horror Automobile GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der **Horror Automobile GmbH** (nachfolgend "Horror Automobile") und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "Geschäftsbedingungen"). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennt Horror Automobile nicht an, es sei denn, Horror Automobile hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Horror Automobile in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Geschäftsbedingungen abweichender oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Kunden die Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage, in seiner Bestellung oder ansonsten im Rahmen der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und Horror Automobile zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und in diesen mit geltenden Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zu Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und im Verhältnis zu Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, sofern nicht der Anwendungsbereich einer bestimmten Regelung ausdrücklich auf eine dieser beiden Kundengruppen beschränkt ist.

2. Angebot – Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungs- und Preisangebote von Horror Automobile freibleibend. Horror Automobile kann die Bestellung innerhalb von 2 Wochen annehmen. Ein Angebot des Kunden wird für Horror Automobile erst dann verbindlich, wenn es von Horror Automobile schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung oder Rechnungserteilung angenommen wurde.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogenen Unterlagen, behält sich Horror Automobile Eigentums- und Urheberrechte vor. Selbst wenn Horror Automobile dem Kunden solche Unterlagen überlassen hat, sind diese unverbindlich und rein informativ. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung von Horror Automobile weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise - Fälligkeit

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise von Horror Automobile als Euro-Preise ab dem Sitz von Horror Automobile in der Stuttgarter Straße 116 in 71032 Stuttgart. Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Im **Geschäftsverkehr mit Verbrauchern** verstehen sich die Preise von Horror Automobile als Endpreise, die die Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten. Sollte sich die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung verändert haben, ist dies im Preis entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.2 Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht - Sicherheiten - Abtretung

- 4.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Horror Automobile anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.2 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von Horror Automobile auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, ist Horror Automobile berechtigt, für Lieferungen und Leistungen von Horror Automobile angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Falls der Kunde die von Horror Automobile geforderten, angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist stellt, kann Horror Automobile vom Vertrag zurücktreten. Etwaige bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen

Verzug bleiben ebenso unberührt, wie die Rechte von Horror Automobile aus § 321 BGB.

- 4.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Horror Automobile zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Leistungszeit – Gefährübergang

- 5.1 Liefertermine oder Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Sie sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Zeitangaben für Lieferungen und Leistungen keine Fixtermine (§ 323 Abs.2 Nr.2 BGB, § 376 HGB).
- 5.2 Der Beginn der vereinbarten Zeit für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden an Horror Automobile zu liefernden Unterlagen und Informationen, die Abklärung aller technischen Fragen, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt Horror Automobile vorbehalten.
- 5.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** mit deren Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Versands der Ware ist die Vorlage der Empfangsquittung bzw. der Einlieferungsbeleg oder einer vergleichbare Quittung des jeweiligen Transportunternehmens ausreichend.

6. Höhere Gewalt - Unmöglichkeit der Lieferung - Selbstbelieferungsvorbehalt - längere Lieferfristen

- 6.1 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die Horror Automobile keinen Einfluss und die Horror Automobile nicht zu vertreten hat, verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Hierzu zählen die folgenden nicht abschließend aufgeführten Beispiele: Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, Betriebsstörungen (z.B. Streiks oder Aussperrungen).
- 6.2 Sollte es auf Grund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, steht Horror Automobile und dem Kunden das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 6.3 Horror Automobile wird von der Lieferverpflichtung befreit, wenn Horror Automobile unverschuldet, selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware im **Geschäftsverkehr mit Verbrauchern** wird Horror Automobile den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und die Gegenleistung unverzüglich zurück erstatten.
- 6.5 Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Horror Automobile auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
- 6.6 Befindet sich Horror Automobile nach den gesetzlichen Regelungen im Verzug und will der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er Horror Automobile eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.7 Wird Horror Automobile während sie sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit dem vorstehenden Haftungsbegrenzungen. Horror Automobile haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

7. Abnahme - Annahmeverzug

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige der Bereitstellung abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann Horror Automobile von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 7.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Horror Automobile berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Verlangt Horror Automobile Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Horror Automobile einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

- 7.3 Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 7.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 8. Eigentumsvorbehalt – Sicherheiten**
- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung das Eigentum von Horrer Automobile.
- 8.2 Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Horrer Automobile im Eigentum von Horrer Automobile. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen gezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von Horrer Automobile.
- 8.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) Horrer Automobile zu.
- 8.4 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen im Land des Kunden geknüpft ist, ist der **unternehmerische** Kunde verpflichtet, Horrer Automobile darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.6 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter, hat der Kunde Horrer Automobile unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde hat Horrer Automobile eine Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden. Entstehen Horrer Automobile durch die Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der Kunde diese zu erstatten, soweit nicht der betreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem Kunden eine schuldhaft Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.
- 8.7 Sollte insbesondere im Fall des Erwerbs einzelner Fahrzeugteile wie Reifen, Lenkräder etc. die Kaufsache mit nicht Horrer Automobile gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, verarbeitet oder vermischt werden, und erlischt das (Mit-)Eigentum von Horrer Automobile durch diese Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Erzeugnisse auf Horrer Automobile übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von Horrer Automobile unentgeltlich.
- 8.8 Auf Verlangen des Kunden wird Horrer Automobile Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von Horrer Automobile nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für Horrer Automobile bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so wird Horrer Automobile auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Horrer Automobile freigeben.
- 9. Rücktrittsrecht bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden**
- 9.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Horrer Automobile berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch Horrer Automobile liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.2 Hat Horrer Automobile darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt sie den Kaufgegenstand wieder an sich, so vergütet der Kunde Horrer Automobile den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme. Der Kunde kann unverzüglich nach Rücknahme nach seiner Wahl und auf seine Kosteneinen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (z.B. Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)) mit der Ermittlung des gewöhnlichen Verkaufswertes beauftragen.
- 9.3 Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des Verwertungserlöses. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Verwertungskosten entstanden sind, bleibt den Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.
- 10. Mängelansprüche**
- 10.1 Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** verjähren etwaige Mängelansprüche innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Horrer Automobile etwaige Mängelansprüche **von Verbrauchern** verjähren innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bei neuen Sachen bzw. von einem Jahr bei gebrauchten Sachen nach Gefahrübergang. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 479 Abs. 1 und § 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 10.2 Der Kunde hat Sachmängel Horrer Automobile gegenüber schriftlich zu rügen.
- Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** hat der Kunde bei **neuen** Sachen Sachmängel Horrer Automobile gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (insbesondere nach § 377 HGB) ist Horrer Automobile nicht einverstanden.
- 10.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder auf Grund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Insbesondere Chromteile unterliegen einer besonderen Verwitterungsgefahr und bedürfen einer besonderen Pflege, bei deren Nichtbeachtung keine Mängelansprüche bestehen.
- 10.4 Schadenersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 12 verlangen.
- 11. Tuning – Lieferungen aus den USA**
- 11.1 Tuningmaßnahmen führen zu einer erheblichen Veränderung des Fahrzeugs, welche zur Folge haben können, dass die Herstellergarantie teilweise oder ganz erlischt. Auch durch Tuningmaßnahmen ist das Fahrzeug nicht für Renneinsätze geeignet. Aufgrund der damit einhergehenden Überbelastung von Fahrzeugteilen übernimmt Horrer Automobile keinerlei Haftung für Schäden durch Renneinsätze oder vergleichbare Fahrten. Im Übrigen gilt die Haftungsbegrenzung der nachfolgenden Ziff. 12.
- 11.2 Horrer Automobile weist darauf hin, dass eine Herstellergarantie für aus den USA bezogene Teile nicht gewährt wird, so dass auch die Horrer Automobile insoweit Rechte aus Herstellergarantie nicht weiterreichen kann. Die Gewährleistung ist insoweit im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** ausgeschlossen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Horrer Automobile haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die Horrer Automobile bei Vertragsschluss aufgrund für Horrer Automobile erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 12.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Horrer Automobile.
- 12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.5 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 12.1 und 12.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 12.6 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziff. 6 abschließend geregelt.
- 13. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht**
- 13.1 Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** ist der Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis Stuttgarter Straße 116 in 70132 Böblingen.
- 13.2 Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** ist für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, das Amtsge-

richt Böblingen und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Horrer Automobile ist wahlweise berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

- 13.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von Horrer Automobile gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- 13.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das UN-Kaufrecht-Übereinkommen (CISG) findet keine Anwendung.

14. Datensicherung und -verarbeitung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragschlusses erhobenen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. Horrer Automobile wird diese Daten nur im Rahmen und den Grenzen des BDSG verarbeiten und verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte, erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung.

15. Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen für Verbraucher

Verbrauchern steht, soweit es sich nicht um Waren handelt, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn dem Kunde die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen.

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Sache beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten von Horrer Automobile gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Pflichten von Horrer Automobile gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf oder die Rücksendung der Sache sind zu richten an:

Horrer Automobile GmbH

Stuttgraterstrasse 116

71032 Böblingen

info@horrer-automobile.de

Tel: 07031-234178

Fax: 07031-223658

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde Horrer Automobile die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, muss der Kunde Horrer Automobile insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen muss der Kunde Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht.

Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Sache, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr von Horrer Automobile zurückzusenden. Der Kunde hat die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht

und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,00 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

Nicht paketversandfähige Sachen werden bei dem Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für Horrer Automobile mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung